

Satzung des Postsportverein Memmingen e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit und Zweck
- § 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ausschluss aus dem Verein
- § 6 Beiträge
- § 7 Kassenprüfung
- § 8 Vereinsordnungen
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Sportrat
- § 12 Geschäftsführender Vorstand
- § 13 Vorstand
- § 14 Vereinsjugend
- §.15 Abteilungen
- §.16 Niederschriften
- § 17 Wahlen
- § 18 Haftung des Vereins
- § 19 Datenschutz
- § 20 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Postsportverein Memmingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Memmingen.
2. Er wurde am 04. Juli 1967 gegründet und am 25. Juli 1967 unter der Nummer 222 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV).
Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelperson zum BLSV vermittelt.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereines ist das Betreiben von Amateursport. Dies geschieht durch Pflege und Förderung
 - a) des Freizeit- und Familiensportes
 - b) des Wettkampfsportes
 - c) der sportlichen Jugendhilfe und Jugendpflege.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Sportrat.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Sportrat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Entstehung geltend gemacht werden.
Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Sportrat kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und 5 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen (Hütte).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) Kinder bis 14 Jahre
 - b) Jugendliche bis zu 18 Jahre
 - c) Erwachsene
 - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Eine Zugehörigkeit zu einem Postunternehmen ist nicht erforderlich.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich durch Aufnahmeantrag zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt, nach Zustimmung des Vorstandes, mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Sportrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
6. Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der grundsätzlich schriftlich, nur auf den Schluss eines Kalenderjahres möglich ist und spätestens 8 Wochen vorher dem Vorstand zu erklären ist,
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Tod.
7. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber des Vereins. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Im Besitz befindliche Vereinsgegenstände und der Mitgliedsausweis sind beim Ausscheiden unverzüglich zurückzugeben.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist
 - b) wenn es sich gegen die Interessen des Vereins und der Satzung schwer verstoßen hat.
 - c) wenn es sich in grober Weise unsportlich verhalten hat.
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhalten hat (Verlust der Amtsfähigkeit nach § 45 StGB)
2. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.
3. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
4. Gegen die Entscheidung ist eine schriftliche Berufung an den Sportrat zulässig, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung der Gründe eingeht. Der Sportrat entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses mit Zweidrittelmehrheit seiner Stimmen.
5. Im Falle eines Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden

§ 6 Beiträge

1. Die Jahresgrundbeiträge und die Vereinsumlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Aufnahmebeiträge für bestimmte Abteilungen, sowie Abteilungsbeiträge und Abteilungsumlagen werden im Benehmen mit der betreffenden Abteilung vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
3. Der Vereinsbeitrag wird jährlich Anfang März per Lastschrift eingezogen.
4. Bei unterjährigem Eintritt wird der Betrag nach Restmonaten zum Jahresende berechnet.

§ 7 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie eventuelle Kassen der Abteilungen, werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenrevisoren geprüft. Die Kassenrevisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 8 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

Bei Bedarf kann der Sportrat weitere Vereinsordnungen beschließen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Sportrat,
 - c) der geschäftsführende Vorstand,
 - d) der Vorstand
2. Die Mitarbeiter in den Organen werden für drei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden wählt der Sportrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Abteilungsleiters / einer Abteilungsleiterin wählt die Abteilungsversammlung eine Ersatzperson.
3. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt
4. Vorstandsmitglieder nach c) und d) können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies
 - a) der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand oder der Sportrat beschlossen hat oder
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Verhandlungsgegenstände schriftlich beim Vorstand beantragt hat oder
 - c) wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Postzusendung pro Mitgliederhaushalt.
Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
5. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenrevisoren
 - c) Berichte der Abteilungsleiter
 - d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn die Einberufung nach Ziffer 4 und 5 erfolgt ist.
7. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte
 - b) Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Jahresgrundbeiträge
 - e) Vereinsordnungen
 - f) Änderung des Vereinszweckes
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Anträge der Vereinsorgane und der Mitglieder
9. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für Satzungsänderungen und für andere in dieser Satzung genannte Angelegenheiten.
Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von 9/10 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Die Beschlüsse erfolgen per Handzeichen.
10. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, darf nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder bejaht wird und der Grund, bzw.. die Ursache für diesen Antrag nach Ablauf der Antragsfrist eintritt.
11. Die Mitgliederversammlung hat ggf. anstehende Wahlen durchzuführen. Die Einzelheiten regelt § 17.

§ 11 Sportrat

1. Der Sportrat setzt sich zusammen aus dem
 - a) geschäftsführenden Vorstand,
 - b) 2. Geschäftsführer,
 - c) 2. Schatzmeister,
 - d) Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Frauenreferentin,
 - f) Hüttenreferent,
 - g) den Abteilungsleitern,
 - h) einem oder mehreren Beiräten.
2. Der Sportrat beschließt über
 - a) alle grundsätzlichen und wichtigen Vereins Angelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,
 - b) den Erlass von Richtlinien zur Führung des Vereins und zur Durchführung des gesamten Sportbetriebes,
 - c) die Neueinrichtung und Einstellung oder Auflösung von Sportabteilungen.
3. Der Sportrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Rates anwesend sind.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, es sei denn, dass die Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem 1. Geschäftsführer,
 - c) dem 1. Schatzmeister,
 - d) dem Sportreferenten,
 - e) dem Jugendvertreter.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat
 - a) die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen,
 - b) den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr zu erstellen,
 - c) eventuelle Entschädigungen für die Mitarbeit in den Organen festzusetzen,
 - d) die Beschlüsse der Vereinsorgane durchzuführen.
3. Er schlichtet auf Verlangen eines Beteiligten als Spruchausschuss Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, es sei denn, dass die Satzung etwas anderes bestimmt.
7. Die gefassten Beschlüsse sind dem Sportrat zur Kenntnis zu bringen.
8. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.
2. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beruft den geschäftsführenden Vorstand, den Sportrat und die Mitgliederversammlung ein und leitet deren Sitzungen. Er erstattet in der Mitgliederversammlung den Jahresbericht.
4. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Vereinjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Vereinsordnung.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und erforderlichenfalls von weiteren Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Die Abteilungsversammlung wird nach Bedarf einberufen. § 10, Ziffer 9, Satz 1 und 2, sowie Ziffer **10** der Satzung gelten entsprechend.
4. Der Vorstand des Vereins ist von den Abteilungsversammlungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
5. Der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und die weiteren Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
6. Die Abteilungsleitung ist den Organen des Vereins gegenüber verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
7. Der Abteilungsleiter hat darauf zu achten, dass die von den Mitgliedern seiner Abteilung benutzten Gebäude, Sportanlagen, Sporthallen, Sportgeräte, Einrichtungsgegenstände, usw. schonend behandelt, ordnungsgemäß verwahrt und gewartet werden.
8. Die Abteilungen können vom geschäftsführenden Vorstand ermächtigt werden, eine Nebenkasse zu führen.

§ 16 Niederschriften

1. Über alle Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
2. Die Niederschriften sind vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17 Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre
 - a) den 1. Vorsitzenden
 - b) den 2. Vorsitzenden
 - c) den 1. Geschäftsführer
 - d) den 1. Schatzmeister
 - e) den Sportreferentenin geheimer Wahl.
2. Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre
 - a) den 2. Geschäftsführer
 - b) den 2. Schatzmeister
 - c) den Hüttenreferenten und seinen Vertreter
 - d) den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - e) den Geräteverwalter
 - f) zwei Kassenrevisoren
 - g) die Beiräteper Handzeichen. Auf Antrag, bzw. bei mehreren Bewerbern, wird in geheimer Wahl abgestimmt.
3. Der Jugendvertreter und die Frauenreferentin werden von der Jugend- bzw. von der Frauenversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung per Handzeichen bestätigt.
4. Die Abteilungsleiter, die zugleich Mitglieder des Sportrates sind, werden gemäß Ziffer 1 von ihren Abteilungen gewählt. Ebenfalls deren Vertreter oder sonstige für die Abteilung erforderlichen Mitarbeiter nach Ziffer 2.
5. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Als gewählt ist zu betrachten, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen.
7. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
2. *Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke und Wertgegenstände.*

3. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 720,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung gegenüber ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtung, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der Gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende Personengebundenen Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert. Name, Adresse, Beruf, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Geburtsdatum, Funktionärs und Ehrungsdaten, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit und Eintrittsdatum. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt und der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitragserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt Personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgaben Erfüllung gehörenden Zweck zu Verarbeiten, bekannt zu geben, dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen- Sportverbandes ist der Verein verpflichtet im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampf Betriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung Satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines Berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Personenbezogene Daten soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechende der Steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.
6. Mitglieder, die gegen die Verarbeitung ihrer personengebundenen Daten zur Bekanntgabe von Jubiläen in der Vereinszeitung usw. sind, haben dies rechtzeitig, schriftlich dem Vorstand anzuzeigen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßnahme, es wieder um unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an das Kinderhospiz Sankt Nikolaus Bad Grönenbach oder für den Fall dessen Ablehnung an die Behindertenwerkstatt Memmingen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.03.2014 neu beschlossen.

87700 Memmingen, den 07.03.2014